

Erläuterungen zu Punkt 5 des Mantelbogens (statistische Angaben)

Alle Angaben im Berichtsjahr beziehen sich - unabhängig vom jeweiligen Kostenträger im Einzelfall - auf die **Gesamtzahl der Fälle (Anhängigkeiten)** unterteilt in männlich und weiblich. Falls Variablen **nicht** Bestandteil des BAG Grunddatensatzes sind, ist dies vermerkt.

GDS	G1020 Geschlecht	
01	männlich	
02	weiblich	

GDS	G1010 Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe	
	Alter in Jahren	Zweistellige Alterseingabe
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen

GDS	G1030 Staatsangehörigkeit	
Unter Staatsangehörigkeit wird die rechtliche Zuordnung einer Person zu einem bestimmten Staat verstanden. Personen, die nach dem Grundgesetz (Artikel 116 Abs. 1) den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt sind, werden als Deutsche nachgewiesen. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit angeben, werden ebenfalls als Deutsche erfasst. Bei strittiger Zuordnung gilt die Aussage des/der Klienten/in.		
01	Deutsch	
02	Europäische Union (EU)	Nach dem jeweiligen aktuellen Stand der Mitgliedsstaaten
03	Nicht-EU-Staaten	Staatsangehörige aus Staaten außerhalb der EU (jeweils aktueller Stand)
04	Staatenlos	Anerkannter Staatenloser laut Ausweis
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

GDS	G1050 Migrationshintergrund	
Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen „alle nach 1949 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen und alle in Deutschland als deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“ (Definition des Statistischen Bundesamtes)		
01	nein	
02	ja	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Erstauftritt / Wiederauftritt – diese Variable ist nicht Bestandteil des BAG Basisdatensatzes

Definition:

Erstauftritte sind

- Klienten, die die Hilfe erstmalig in Anspruch nehmen und
- Klienten, zu denen 5 Jahre nach Beendigung der letzten Hilfe nach dem Achten Kapitel des SGB XII wieder Kontakt besteht.

Wiederauftritte sind

- Klienten, zu denen mindestens 2 Monate nach Beendigung der Hilfe unterhalb von 5 Jahren wieder Kontakt besteht.

Erst- und Wiederauftritte werden zu Beginn der Hilfe definiert und ändern sich im Laufe des Hilfeprozesses selbst nicht mehr. Dies gilt auch dann, wenn die Hilfe über den Jahreswechsel hinaus fortgeführt wird.

Region des letzten Wohnungsverlustes – diese Variable ist nicht mehr Bestandteil des BAG Basisdatensatzes

Diese Variable muss selbst angelegt werden.